

RS UVS Niederösterreich 2001/04/02 Senat-WU-00-155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2001

Rechtssatz

Blaulicht und Folgetonhorn weisen ein Fahrzeug als Einsatzfahrzeug aus, sie stellen aber kein Anhaltezeichen dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at